

Begründung zur Änderung

Durch das Deckblatt Nr. 2 vom 14.07.77 wurde für einen Teilbereich des Bebauungsplanes „GRUB“ mit insgesamt 4 Parzellen die ausdrückliche Festlegung getroffen, dass westlich der Baugrenzen keinerlei Bebauung zulässig ist. Diese Festlegung geht auf eine „gutachtliche“ Stellungnahme der Ortsplanungsstelle für Niederbayern vom 26.01.77 zurück. Diese Stellungnahme einer Stelle, die, zumindest aus heutiger Sicht, nicht Träger öffentlicher Belange ist, führte im Ergebnis zu sehr gravierenden Beschränkungen für die betroffenen 4 Grundstückseigentümer. Da die Topographie der betroffenen 4 Parzellen sich überhaupt nicht von derjenigen der nördlich angrenzenden Parzellen unterscheidet, gibt es eigentlich keine vernünftige Begründung für die Festlegung eines absoluten Bauverbots, weil weiter nördlich solche Beschränkungen auch nicht gelten.

Aus diesem Grund soll mit diesem Deckblatt die Gleichbehandlung „gleichgelagerter“ Fälle erreicht werden.

Nebengebäude wie Geräteschuppen, Holzlegen oder Gartenhäuschen sind für den betroffenen Bereich unproblematisch, zumal an dem festgesetzten Grüngürtel an der Westgrenze nicht „gerüttelt“ werden soll.

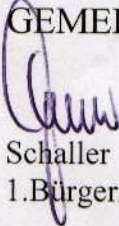
Festsetzungen des Deckblatts Nr. 8

Ziffer 3.4 erhält folgenden Inhalt:

„Nebengebäude wie Geräteschuppen, Holzlegen oder Gartenhäuschen, nicht jedoch Garagen, sind zulässig. Für solche Nebengebäude ist nur ein Grenzabstand von 1 Meter erforderlich.“

Rinchnach, 31.01.2000

GEMEINDE RINCHNACH


Schaller
1. Bürgermeister



Verfahrensübersicht

Aufstellungsbeschluss:	19.10.1999
Auslegung:	23.11.99 bis 23.12.99
Bekanntmachung der Auslegung:	12.11.1999
Satzungsbeschluss:	25.01.2000
Bekanntmachung:	01.02.2000